



BAULANDSICHERUNG Lend-Embach

Antrag auf Eintragung in die Bewerberliste

Die Gemeinde Lend konnte in Zusammenarbeit mit der LandInvest Salzburg ein Baulandsicherungsmodell erstellen. Unserer Bevölkerung soll dabei leistbarer Wohnraum zur Verfügung gestellt werden.

Für die Vergabe von Baugrundstücken im Zuge des Baulandsicherungsmodells für den Bereich „Berg - Entfelden“ werden seitens der Gemeinde Lend bestimmte Vergaberichtlinien angewandt.

Name:.....

Adresse:.....

Telefonnummer:.....E-Mail:.....

Geburtsdatum.....

Interesse für ein Baugrundstück zur

Errichtung eines Einfamilienhauses Errichtung eines Doppelhauses

Sonstiges:.....

Bedarf des Wohnraumes (Baufertigstellung) in: 0-3 Jahren 3-5 Jahren 5-10 Jahren

Hauptwohnsitz in Lend: von bis.....

Familienstand: ledig / alleinstehend In Partnerschaft / verheiratet

Kind/er im Alter von Jahren

Staatsbürgerschaft:

Rechtsverhältnis derzeit: Mietwohnung Eigentum Mitbewohner/in

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten zum Zweck der Vergabe von Grundstücken im Rahmen der Baulandsicherung gespeichert und verarbeitet werden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Vergabe von Grundstücken auf Grundlage des von der Gemeindevertretung Lend beschlossenen Kriterienkatalogs erfolgt. Die Angaben entsprechen der Wahrheit und können nachgewiesen werden.

Ort/Datum:

Unterschrift:

Bitte diesen Antrag an das Gemeindeamt Lend, 5651 Lend 41 senden (amtsleitung@lend.at)

- Nachweis über die Einhaltung der Richtlinien nach dem Wohnbauförderungsgesetz (Einkommen) beibringen.

Vergabekriterien für Baulandsicherungsmodelle:

Richtlinien für die Vergabe von Wohnbaulandgrundstücken Anwendungsbereich

Diese Richtlinien gelten für:

- a) den Verkauf von Wohnbaulandgrundstücken im Eigentum der Gemeinde
- b) Verkäufe von Wohnbaulandgrundstücken im Eigentum Dritter, wenn diese mit der Gemeinde einen Vertrag gemäß § 18 ROG 2009 abgeschlossen haben und der Gemeinde kraft dieses Vertrages ein Mitspracherecht hinsichtlich der Person des Erwerbers zukommt.

Es dürfen nicht mehr als 50 % der in der Gemeinde vorhandenen Wohnbauflächen den nachfolgenden Regelungen unterliegen.

Erwerbsberechtigte Personen

Erwerbsberechtigt sind Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

- a) seit mind. 5 Jahre ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben oder deren Vorfahren (Eltern, Großeltern) einen solchen in der Gemeinde haben;
- b) seit mind. 10 Jahren einen Arbeitsplatz in der Gemeinde haben;

Im Fall des Erwerbs durch Ehegatten, eingetragene Partner oder Lebenspartner genügt es, wenn einer der Erwerber diese Voraussetzungen erfüllt.

- c) die über kein Haus- bzw. Wohnungseigentum verfügen bzw ein solches für die Wohnbedürfnisse des Erwerbers nicht geeignet oder nicht zur Verfügung steht;
- d) die über kein Wohnbauland verfügen;
- e) über ein Haushaltseinkommen verfügen, das die nach dem Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990 idgF festgelegte Einkommensgrenze nicht überschreitet. Die Ermittlung des Haushaltseinkommens hat unter sinngemäßer Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Wohnbauförderung zu erfolgen.

Vergabekriterien

Die Auswahl innerhalb der erwerbsberechtigten Antragsteller erfolgt anhand der sich aus der nachfolgenden Punktetabelle ergebenden Gesamtpunktzahl. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los.

- a) 5 Punkte für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für welches zum Zeitpunkt der Vergabe Familienbeihilfe bezogen wird
- b) 5 Punkte für Jungfamilien nach den Bestimmungen des Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes
- c) 5 Punkte für zu pflegende Angehörige in der Gemeinde (bei Pflegebedarf nach Pflegegeldgesetz)
- d) 5 Punkte für Ehepaare oder Lebensgemeinschaften über mindestens 3 Jahre im gemeinsamen Haushalt zum Zeitpunkt der Vergabe

e) 5 Punkte je volle 10 % der Unterschreitung der Höchstgrenze des Haushaltseinkommens

f) 5 Punkte für den Hauptwohnsitz in der Gemeinde

g) 5 Punkte für Vorfahren mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde

h) 5 Punkte für den Arbeitsplatz in der Gemeinde

Nicht ortsansässige oder andere Interessenten können in begründeten Ausnahmefällen über besonderen Beschluss der Gemeindevertretung erwerben.

Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.05.2022